



Merkblatt Direktvermarktung **landwirtschaftlicher Erzeugnisse/ Gewerberecht**

Die Vermarktung selbsterzeugter unverarbeiteter landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Eier, Milch, Gemüse, Honig) gilt als landwirtschaftliche **Urproduktion** und ist kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (kein anzeigepflichtiges Gewerbe!) Werden (Ur-) Produkte für den Verkauf gereinigt, sortiert und hergerichtet (sog. 1. Verarbeitungsstufe), so ist dies unschädlich.

Dagegen führen folgende Schritte zur Anzeigepflicht eines Gewerbes:

1.Stelle des Verkaufs

Im Bereich der Landwirtschaft ist der Verkauf vor Ort an Endverbraucher üblich und damit der Urproduktion zugehörig, dagegen nicht bei der Verselbstständigung der Form eines Vertriebs, etwa in Gestalt eines besonderen, offenen Ladengeschäfts.

Ein nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) als Gewerbe anzeigepflichtiger Hofladen liegt regelmäßig erst dann vor, wenn der Verkauf ab Hof in so einem Umfang betrieben wird, dass ein eigener, für den Verkauf vorgesehener und professionell eingerichteter Raum (mit Warenauslagen und Verkaufstheke) vorgehalten wird, der sich insbesondere hinsichtlich seiner Einrichtung und Ausgestaltung, der täglichen und saisonalen Öffnungszeiten und des Warenangebots nicht wesentlich von einem Obst- oder Gemüsegeschäft bzw. einem sonstigen Ladengeschäft unterscheidet. Gleiches gilt, wenn die Produkte in einem vom Erzeugerbetrieb örtlich getrennt betriebenen Ladengeschäft verkauft werden.

Sind Verkauf und Urproduktion räumlich und personell getrennt, liegt in der Regel immer ein Gewerbe vor. Ein Bauernladen außerhalb des Hofes ist nach dem Gewerberecht daher gewerblich, wenn ausschließlich Eigenerzeugnisse verkauft werden.

Nur der Hofladen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, der Verkaufsstand ab Feld (z.B. direkt an einem Erdbeerfeld), sowie der Marktstand gelten dagegen als Bestandteile des landwirtschaftlichen Betriebes.

2.Weiterverarbeitung

Werden Produkte weiterverarbeitet (2. Verarbeitungsstufe) und ist der Umfang der Weiterverarbeitung nicht mehr unerheblich, so muss ein sog. „Stehendes Gewerbe“ angemeldet werden.

3.Zukauf

Auch der Mitverkauf zugekaufter Produkte kann zum Gewerbe führen. Wird ein Anteil von mind. 10% des Umsatzes in der Direktvermarktung überschritten, so gilt der Zukauf gewerberechtlich als nicht mehr geringfügig; daraus ergibt sich ebenfalls eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung (Abweichende Grenzen zum Steuerrecht!)

4.Ladenöffnungsgesetz/ Sonn- und Feiertagsrecht

Für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen direkt ab Hof – ohne Ladengeschäft – (z.B. Kartoffeln direkt aus der Scheune, Eier und Milch aus dem Stall) gelten die Ladenöffnungszeiten nicht.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 00⁰⁰ Uhr bis 22⁰⁰ Uhr geöffnet sein.

An Sonn- und Feiertagen müssen sie sie für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in der Regel geschlossen sein.

Für bestimmte Handwerkszweige und Produkte gibt es Ausnahmeregelungen.

Ein Landwirt, der einen Hofladen oder ein dem Betrieb ausgelagertes Geschäft unterhält, betreibt eine Verkaufsstelle im Sinne des LÖG NRW.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

U.a. Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Kernsortiment aus selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten besteht, für die Abgabe dieser Waren und eines begrenzten Randsortiments **für die Dauer von fünf Stunden.**

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber oder die Inhaberin an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen. Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 11 LÖG NRW gibt vor, dass, soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, für die Beschäftigung von Arbeitnehmern die Vorschriften des gültigen Arbeitszeitgesetzes entsprechend gelten. – Die höchstzulässige Arbeitszeit des Arbeitszeitgesetzes darf nicht überschritten werden.

Auch ist Maßgabe des LÖG NRW die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit (und der dafür gewährte Freizeitausgleich) mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und- Dauer der beschäftigten Arbeitnehmer/Innen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mind. 2 Jahre aufzubewahren.

Verstöße gegen Ladenöffnungszeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, Missachtung der Vorschriften gegen das Arbeitszeitgesetz (Regelungen an Sonn- und Feiertagen) mit bis zu 15.000 €.

Im Rahmen der Direktvermarktung ist eine Vielzahl von weiteren Vorschriften, wie die Preisangabenverordnung, sowie Regelungen der Lebensmittelhygiene zu beachten. Zu lebensmittelrechtlichen Vorgaben gibt der Kreis Soest/ Lebensmittelüberwachung Auskunft.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.